

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	01.02.2021

### **"Wohnraum verfügbar machen"**

Zu TOP 7.1.1 der letzten Sitzung der Bezirksvertretung Ehrenfeld am 07.12.2020 und unter Bezugnahme auf die Mitteilung 3452/2020 hat Bezirksvertreter Besser weitere Nachfragen:

1. Wie bereitet sich die Verwaltung auf die Umsetzung des angekündigten Gesetzes vor?
2. Wie wird dabei die Ehrenfelder Beschlusslage durchgesetzt?
3. Aus welchen Gründen war es der Stadt Gelsenkirchen möglich, langjährige Leerstände zu enteignen, der Stadt Köln jedoch nicht?

Die Verwaltung teilt hierzu das Folgende mit:

zu 1.) Die Stadt Köln ist über den Städtetag NRW, dieser wiederum über die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW, im Rahmen der Verbändeanhörung in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden. In diesem Rahmen hat die Stadt Köln den derzeitigen Diskussionsstand des geplanten Gesetzestextes im November 2020 zur Kenntnis bekommen. Gegenüber dem Städtetag NRW wurde daraufhin zum Text des Gesetzentwurfes ausführlich Stellung genommen und dabei insbesondere auf die Thematik der Wohnraumzweckentfremdung dezidiert mit Blick auf die Situation in Köln eingegangen. Diese Stellungnahme der Stadt Köln ist über den Städtetag NRW in weiten Teilen in die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW eingeflossen, die diese im Rahmen der Verbändeanhörung im laufenden Gesetzgebungsverfahren gegenüber der Landesregierung NRW abgegeben hat.

Es zeichnet sich ab, dass wesentliche Teile der Rechtsgrundlagen für den Bereich der Wohnraumzweckentfremdung neu geregelt werden. Diese befinden sich jedoch nach dem derzeitigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens noch in der Diskussion. Konkretere Vorbereitungen der Verwaltung folgen sukzessive, so wie sich neue gesetzliche Regelungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens soweit konkretisieren, dass sie eine verlässliche Planungsgrundlage bieten.

Die ausführliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

zu 2.) Die Verwaltung begrüßt - wie in Mitteilung 2507/2020 deutlich gemacht - die Unterstützung der Bezirksvertretung Ehrenfeld, die Bedeutung des Themas Wohnraumzweckentfremdung für die Stadtgesellschaft zu bekräftigen. Mit Blick auf die Situation auf dem Kölner Wohnungsmarkt hat die Stadt Köln ihre Interessenlage zum Umgang mit Wohnraumzweckentfremdung über den Städtetag NRW im Rahmen der Verbändeanhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

zu 3.) Zur grundsätzlichen Sach- und Rechtslage im Hinblick auf Enteignungen hat die Verwaltung in Mitteilung 2507/2020 ausführlich Stellung genommen. Dabei wurde auch deutlich gemacht, dass jede Entscheidung in Fällen der Wohnraumzweckentfremdung von den spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalles abhängt.

Mangels weiterer Informationen zu den angesprochenen Fällen in Gelsenkirchen kann hierzu keine weitere Beurteilung erfolgen.